

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/452/EWG zur einstweiligen Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* bzw. *Pinus L.* mit Ursprung in Japan Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(94/816/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/13/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.*, außer Samen und Früchten, aus außereuropäischen Ländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Gemäß der Entscheidung 93/452/EWG der Kommission⁽³⁾ dürfen für Pflanzenmaterial von *Chamaecyparis Spach*, *Juniperus L.* und *Pinus L.* mit Ursprung in Japan für eine bestimmte Zeit Ausnahmen gemacht werden, sofern bestimmte technische Bedingungen erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 93/452/EWG soll die Ermächtigung für Pflanzenmaterial von *Pinus* und *Chamaecyparis* bis zum 31. Dezember 1994 und für Pflanzenmaterial von *Juniperus* bis zum 31. März 1994 gelten.

Es liegen keine neuen Informationen vor, derentwegen eine Überprüfung der technischen Bedingungen erfolgen müßte.

Die Umstände, die zur Erteilung der Ermächtigung geführt haben, halten weiter an.

Die Ermächtigung sollte daher um einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/452/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich wird die Angabe „93/452/EWG“ durch die Angabe „94/816/EG“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird der „31. Dezember 1994“ durch den „31. Dezember 1996“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden die Worte „vom 1. November 1993 bis 31. März 1994“ durch die Worte „vom 1. Dezember 1994 bis 31. März 1995 und vom 1. November 1995 bis 31. März 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 21. 8. 1993, S. 29.